

SG_Neu_007

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021
Themenbereich	Rechte und Pflichten der Mandatsträger
Paragraf	neu
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Rechte und Pflichten der Mandatsträger regeln
abstimmungsfähiger Wortlaut	Ein neuer § Mandatsträger wird nach „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ eingefügt. Falls kein Leitbild eingeführt wird, wird „Leitbild“ ersetzt durch „den in der Präambel und in § 2 Abs. 3 formulierten Grundsätzen“ Der vorgeschlagenen Formulierung wird zugestimmt.
Begründung	Rechte und Pflichten der Mandatsträger müssen klar und übersichtlich geregelt sein. Nur so kann ein Mitglied sich für ein Mandat bewerben und wissen, was erwartet und geboten wird.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
--	Mandatsträger 1 Mandatsträger im Sinne der Satzung sind alle Menschen, die als dieBasis Bewerber in ein öffentliches Amt oder Ehrenamt gewählt werden und dieBasis Mitglied sind. 2 Rechte der Mandatsträger: Mandatsträger a wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit, b nehmen an Veranstaltungen, Versammlungen und an der Gremienarbeit teil, c werden von der Partei in der Mandatsausübung unterstützt, d können sich von Fachausschüssen und Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates bei Mandatsausübung beraten lassen, e können die Expertise von Kommissionen für ihre Arbeit nutzen,

	f können Anträge auf Basisbefragungen auf der jeweiligen Gebietsebene stellen, g werden vor Parteientscheidungen, die ihre Mandatsausübung direkt oder indirekt betreffen, angehört. Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene können Bundesparteitage als Gast besuchen. 3 Pflichten der Mandatsträger: Mandatsträger a verhalten sich gemäß dem Leitbild, b orientieren ihre Entscheidungen an diesem Leitbild sowie an der politischen Willensbildung in der Partei dieBasis, c holen vor wichtigen Entscheidungen das Votum der dieBasis Mitglieder ein, z.B. durch Basisbefragungen, und konsultieren die entsprechenden Fachausschüsse und / oder die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, d üben ihr Mandat offen und transparent aus, e nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen ihres Wahlkreises teil, f legen gegenüber den Parteiorganen des zuständigen Gebietsverbandes, den Wählern und allen interessierten Bürgern regelmäßig Rechenschaft über die Ausübung ihres Mandates ab, g bewerben sich maximal für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden für die gleiche Aufgabe. Hier gilt eine Ausnahme für kommunale Ämter wie Gemeinde- oder Kreistagsmitglied und Bürgermeister. h entrichten Mandatsträgerbeiträge gemäß der dieBasis Beitragsordnung. Näheres regelt die Mandatsträgerordnung.
--	--